

REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG ZELL (WVZ)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.
2. Das Reglement gilt für alle Wasserbezüglern sowie alle Eigentümer und Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgung.
3. Als Wasserbezüglern gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

II. Versorgungsaufgabe

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgabe der Wasserversorgung

1. Die Wasserversorgungsgenossenschaft Zell (WVZ) erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften nach Massgabe der Genossenschaftsstatuten. Die WVZ unterliegt der Aufsicht des Gemeinderates.
2. Die WVZ sorgt im Versorgungsbereich für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung.
3. Die WVZ erstellt und überarbeitet periodisch eine Wasserversorgungsplanung. Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandesaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.
4. Die Wasserversorgungsplanung ist mit der Erschliessungsrichtplanung nach S 40 des Planungs- und Baugesetzes abzustimmen.
5. Die WVZ lässt zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Grundwasserschutzzonen ausscheiden. Die Grundwasserschutzzonen sind im kommunalen Zonenplan als orientierender Planinhalt einzutragen.

Art. 3 Umfang der Wasserversorgung

1. Die WVZ liefert in ihrem Versorgungsbereich und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalte und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für die Bereitstellung des Löschwassers.

2. Grundeigentümer im Versorgungsbereich sind verpflichtet, Trinkwasser aus den Anlagen der WVZ zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und aus eigener Quelle.
3. Ausserhalb der Bauzonen ist die WVZ nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, fördert sie jedoch die Versorgung von
 - a. geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen;
 - b. bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung;
 - c. neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 4 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

1. Die WVZ liefert Wasser in der Regel ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt jedoch hierfür und für eine bestimmte Temperatur, Zusammensetzung und einen konstanten Druck des Wassers keine Verpflichtung. Sie lehnt jede diesbezügliche Haftung ab. Einschränkungen oder zeitweise Unterbrechungen der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten, Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen, Wasserknappheit oder anderer wichtiger Gründe berechtigen die Wasserbezüger weder zu Entschädigungsforderungen noch zur Ermässigung des Wasserzinses oder anderer Gebühren.
2. Die WVZ kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
3. Vorausschbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist über die Wasserqualität der Netzproben mindestens jährlich einmal zu orientieren.
4. Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.

III Anlagen

Art. 5 Wasserversorgungsanlagen

1. Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydranten-Anlagen.
2. Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WVZ erstellt und unterhalten.
3. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der

Erschliessung der Grundstücke. Versorgungsleitungen werden von der WVZ erstellt und unterhalten.

Art. 6 Hauszuleitungen

1. Die Hauszuleitungen führen von den Versorgungs- oder Hauptleitungen bis und mit dem Wassermesser im Gebäude oder Messschacht. Sie sind von den Wasserbezüglern einzeln oder gemeinwirtschaftlich zu erstellen und zu unterhalten und stehen in deren Eigentum. Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.
2. Die WVZ bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 16 die Bauart, die Anschlussstelle und die Führung von Neuanschlüssen oder Änderungen bestehender Anschlussleitungen. Neue oder veränderte Leitungen dürfen erst nach Abnahme und Einmessung durch den Beauftragten der V\NZ eingedeckt werden.
3. Bei der Errichtung einer neuen oder grösseren Änderung einer bestehenden Hauszuleitung ist bei der Zapfstelle auf Kosten des Wasserbezüglers ein Absperrorgan einzubauen. Anschlussstück und Absperrorgan werden Eigentum der WVZ.
4. Sind Hauszuleitungen vorschriftswidrig ausgeführt oder schlecht unterhalten, oder genügen sie aus einem andern Grunde den Anforderungen nicht, so hat der Wasserbezüglern auf schriftliche Aufforderung der WVZ die Mängel innert angesetzter Frist zu beheben oder eine neue Leitung erstellen zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
5. Sämtliche Arbeiten an Hauszuleitungen dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, welche Inhaber einer entsprechenden Bewilligung der Wasserversorgung sind.

Art. 7 Hausinstallationen

1. Die Hausinstallationen dienen der Versorgung des entsprechenden Gebäudes ab dem Wassermesser. Sie sind Eigentum des Bezüglers und sind von ihm auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.
2. Die unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit anderen Leitungen (Schmutzwasser) ist untersagt, ebenso das Eintauchen von Leitungen oder Schläuchen, die mit der Wasserleitung verbunden sind, in Schmutzwasserbehälter (Rücksauggefahr).
3. Für die Projektierung und Erstellung von Hausinstallationen gelten die jeweiligen Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW. Der Vorstand kann besondere Installationsvorschriften erlassen.
Nach jedem Wassermesser muss ein Abstell- und Entleerungshahn eingebaut werden. Besteht eine Verteilbatterie, so enthält jeder Rohrstrang einen besonderen Abstell- und Entleerungshahn.
4. Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) genehmigt, bzw. vom SVGW zertifiziert wurden. Mit Einbau eines Rückflussverhinderers ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu vermeiden. Ein Mehrverbrauch an Wasser, welcher auf allfällige Defekte gewerblicher oder industrieller

oder anderer grösserer Anlagen (Kühlsysteme, Klimaanlage usw.) zurückgeht, ist sofort dem Brunnenmeister zu melden.

5. Die Organe der WVZ sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Art. 8 Wasserzähler

1. Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgen für jeden Wasserbezüger nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt. Die Wasserzähler bleiben Eigentum der WVZ. Sie werden von ihr unterhalten und jedem Bezüger gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt.
2. Für jedes Gebäudegrundstück ist der Wasserbezug über eine separate Wasseruhr zu messen. Der Standort der Wasserzähler wird von der WVZ unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bezüger bestimmt. Diese Tragen die Kosten des Einbaus. Bei der Platzierung ist auf leichte Zugänglichkeit und Schutz gegen Frost Rücksicht zu nehmen. Der Bezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Es ist insbesondere verboten, Plomben zu entfernen. Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers, welche auf äussere Einflüsse zurückzuführen (u.a. Frostschäden) oder welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Schäden an den Wasserzählern sind dem Brunnenmeister zu melden.
3. Wird die Messgenauigkeit angezweifelt, kann der Bezüger jederzeit eine Prüfung des Zählers verlangen. Stellt man dabei einen Messfehler von mehr als 5% fest, übernimmt die WVZ die Kosten der Prüfung und allfälliger Reparaturen. Andernfalls sind die Prüfkosten vom Bezüger zu tragen. Bei fehlerhaften Zählerangaben wird der jährliche Wasserzins unter Berücksichtigung des Durchschnittes der letzten drei Jahre von der WVZ nach pflichtgemäsem Ermessen bestimmt.

Art. 9 Hydranten und öffentliche Brunnen

1. Die WVZ ist Eigentümerin der Hydranten in ihrem Versorgungsbereich. Sie werden von ihr in Absprache mit der Einwohnergemeinde und der Feuerwehr erstellt. Der Unterhalt erfolgt durch die Feuerwehr. Die Hydranten dienen Feuerlöschzwecken. Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Brandschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung. Deren Benutzung für andere Zwecke ist nur mit Bewilligung der WVZ gestattet.

IV Verhältnis der WVZ zu den Bezüger

Art. 10 Wasserbezüger

1. Die Wasserabgabe erfolgt ausschliesslich an Grundeigentümer und Gebäudeeigentümer, welche als Wasserbezüger im Sinne dieses Reglements gelten. Es ist Sache der Grund-, bzw. Gebäudeeigentümer, sich mit ihren Mietern oder Pächtern auseinander zu setzen.
2. Das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezüger ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 11 Haftung des Wasserbezügers

1. Der Wasserbezüger haftet für allen Schaden, welcher der WVZ in Nichtbeachtung der reglementarischen Vorschriften erwächst, gleichgültig ob er durch ihn selbst, seine Mieter, Pächter oder andere Personen, die mit seinem Einverständnis die Wasserversorgungsanlagen benutzen, verursacht wurde.

Art. 12 Unberechtigter Wasserbezug

1. Jeder nicht bewilligte Wasserbezug ist untersagt. Es ist insbesondere untersagt, ohne besondere Bewilligung der \TNZ, Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück aufs andere zu leiten.
2. Ebenso verboten ist es, Abzweigungen oder Zapfhähne vor dem Wasserzähler anzubringen und plombierte Absperrventile an Umführungsleitungen zu öffnen.

Art. 13 Wasserabgabe für besondere Zwecke

1. Jeder Anschluss von Schwimmbassins, Autowaschanlagen und dergleichen an das Leitungsnetz sowie Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlage, Sprinkleranlagen und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung nach Art. 16. Die WVZ ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 14 Abnorme Spitzenbezüge

1. Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen kann in einer besonderen Vereinbarung zwischen der und dem Bezüger geregelt werden.

Art. 15 Vorübergehender Wasserbezug I Bauwasser

1. Die VVVZ kann auf Gesuch hin den Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke bewilligen. Die Abgabe erfolgt gegen Messung oder Pauschalentschädigung gemäss Tarifordnung.

Art. 16 Anschlussgebühren

1. Für jeden Neuanschluss und vor jedem baubewilligungspflichtigen Erweiterungs- oder Umbau zwecks Schaffung zusätzlicher Wohn- oder Arbeitsflächen oder wenn diese Bauten über eine Wasserentnahmestelle verfügen, ist der WVZ ein Gesuch einzureichen. Diesem Gesuch sind die für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere ein Situationsplan nach Massgabe des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Anschlussleitung, sowie Angaben über die mutmassliche Menge und die Verwendung des Wassers und — soweit erforderlich — der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte. Die Bewilligung wird im Rahmen dieses Reglements und der dazugehörigen Tarifordnung erteilt.
2. Eine Bewilligung der WVZ ist insbesondere erforderlich für
 - a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
 - b. Um-, An- oder Aufbauten gemäss Absatz 1;
 - c. Die Errichtung von Schwimmbassins;
 - d. Die Errichtung von Autowaschanlagen;
 - e. Die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
 - f. Den Bezug von Bauwasser;
 - g. Vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten
 - h. Die Wasserabgabe oder Wasserableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen)
3. Die WVZ kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.
4. Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 17 Beanspruchung von Grund und Boden

1. Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer innerhalb des Versorgungsgebietes ist gehalten, unentgeltlich Durchleitungsrechte für Hauptleitungen und Versorgungsleitungen (Art. 5) zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

V. Finanzierung

Art. 18 Eigenwirtschaftlichkeit

1. Bau und Betrieb der WVZ sollen selbsttragend sein. Die Kosten werden gedeckt durch Erschliessungsbeiträge, bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer (Art. 20), Anschlussgebühren (Art. 21), durch Benutzungsgebühren (Art. 22) sowie durch die Abgeltung betriebsfremder Leistungen.

2. Anschluss und Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendung für den Betrieb und Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, sowie die Äufnung eines angemessenen Reservefonds sichergestellt werden.
3. Die WVZ hat die Kompetenz, die Gebühren bei besonderen Verhältnissen angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann ein Wasser-Lieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen werden.
4. Für betriebsfremde Leistungen der WVZ wie Brunnenanlagen, Strassen-Spülungen usw., kann die WVZ eine angemessene Abgeltung verlangen.

Art. 19 Bemessung der Gebühren

1. Die Gebühren werden in einer separaten Tarifordnung festgelegt, welche durch die Generalversammlung zu beschliessen ist. Die Tarifordnung ist zu veröffentlichen.
2. Für die Sicherstellung des Brandschutzes mittels Hydranten ohne eigentlichen Wasserbezug über Hausanschlussleitungen kann die WVZ reduzierte Anschluss- und Nutzungsgebühren erheben, mit welchen insbesondere die Erstellungs- und Unterhaltskosten der Hydranten sowie die Sicherstellung der Löschwasserreserve zu decken sind.
3. Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschluss-Bewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden. Die für Normalfälle anfallenden Aufwendungen sind in den Regelgebühren inbegriffen. Zusatzaufwendungen wie Änderungen der ersten Gesuche, Spezialabklärungen, Uminstallation von Bauwasseranschlüssen etc. werden dem Gesuchsteller durch die WVZ, bzw. durch deren Beauftragten separat in Rechnung gestellt.

Art. 20 Kostentragung für Leitungen

1. Die Kosten der Hauptleitungen und Versorgungsleitungen trägt die WVZ. Ausserhalb des Baugebietes können Erschliessungskosten nach Perimeter-Verordnung verlangt werden. Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilernetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.
2. Die WVZ kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydranten-Löschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserve oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden gesondert belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

Art. 21 Anschlussgebühr

1. Die Wasserbezüger haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Damit werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Anlagen gedeckt.
2. Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen inklusive Brandschutz wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich in Prozenten der Gebäudeversicherungssumme gemäss Tarifordnung.
3. Bei Erweiterungsbauten, Anbauten und Umbauten gemäss Art. 16, Absatz 2, lit. B, wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich in Prozenten der wertvermehrenden Investition unter Berücksichtigung der Teuerung gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern laut Tarifordnung.

Art. 22 Benützungsgebühren

1. Die jährlich wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr (Wasserzins). Die Berechnung des Wasserzinses erfolgt aufgrund der Messung durch Wasserzähler.

Art. 23 Rechnungsstellung

1. Die mutmassliche Anschlussgebühr wird aufgrund der ungefähren Baukosten gemäss dem, beim Gemeinderat Zell eingereichten Baugesuch erhoben, zahlbar auf den Baubeginn. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt, sobald die rechtskräftige Gebäudeversicherung vorliegt.
2. Die Benützungsgebühren für Zählermiete und Wasserzins werden jährlich in Rechnung gestellt. Bei grösseren Bezüger wird, gemäss Tarifordnung, mehrmals pro Jahr Rechnung gestellt.

3. Allfällige Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer werden zusammen mit der mutmasslichen Anschlussgebühr aufgrund der ungefähren Baukosten der Erschliessung in Rechnung gestellt, zahlbar auf den Baubeginn. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt sobald die Kostabrechnung der Erschliessung vorliegt.
4. Sämtliche Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen. Nach Ablauf der Zahlungsfristen wird eine Mahnung erlassen und eine Mahngebühr verrechnet.
5. Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

VI. Kontrollen

Art. 24 Brunnenmeister

1. Der Vorstand der WVZ wählt einen Brunnenmeister sowie seinen Stellvertreter. Diesen steht die Aufsicht über die Wasserversorgungsanlagen zu.
2. Der Brunnenmeister liest jährlich den Stand der Wasserzähler ab. Er hat das Recht, die Hausinstallationen zu kontrollieren und zu diesem Zweck die betreffenden Grundstücke und Räumlichkeiten zu betreten. Er erstattet dem Vorstand Bericht über Ergebnisse der Kontrollen, besondere Feststellungen und schlägt Massnahmen vor.
3. Einzelne Brunnenmeisterfunktionen können vom Vorstand auch anderen Personen übertragen werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Rechtsmittel

1. Sämtliche Beschlüsse der Organe der VWZ in Anwendung dieses Reglements können von den betroffenen Wasserbezügerinnen innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat angefochten werden.

Art. 26 Inkrafttreten

1. Das Reglement tritt mit Genehmigung durch die Generalversammlung vom 14.4.2011 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement.

6144 Zell, 14.4.2011

Im Namen der Generalversammlung



Roland Leuenberger
Präsident



Erwin Häfliger
Aktuar